



## HINWEISE ZUM FORTLAUFENDEN BESITZERHALT NACH § 14 ABS.4 UND §14 ABS.5 WAFFG AB 01.01.2026

### Allgemeine Hinweise

#### Allgemein

- Mit dem 31.12.2025 endet die Übergangsfrist, die es durch §58 Abs.21 WaffG ermöglicht hat, dass bisher weiterhin eine Vereinsbestätigung über das Bedürfnis für den Besitzerhalt bei erlaubnispflichtigen Waffen ausreichend war.  
Wenn die zuständigen Waffenbehörden nun im Rahmen der Regelüberprüfungen und/oder Sonderüberprüfungen von Waffenbesitz einen Nachweis des Bedürfnisses zum Besitzerhalt anfordert ist wie folgt vorzugehen.
- Die Thematik des fortlaufenden Besitzerhalts teilt sich nun in 3 Teile auf:
  - o Weiterhin Vereinsmitgliedsbescheinigung nach §14 Abs.4 Satz 3:
    - Nach §14 Abs.4 Satz 3 gilt: „*Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2*“  
In diesem Fall reicht es eine Vereinsmitgliedsbescheinigung zu erstellen.  
(Manche Waffenbehörden verschicken hier auch Vorlagen, die auszufüllen sind)
    - Dies gilt jedoch nur, solange der Schütze nur Waffen im Rahmen des Grundkontingents [Grüne WBK] und/oder Waffen auf der gelben WBK hat. Bei Überschreiten des Grundkontingentes muss auch in diesem Fall eine Bedürfnisbescheinigung durch den Schießsportverband vorgelegt werden.
  - o Bedürfnisbescheinigungen nach §14 Abs.4 Satz 1/2 WaffG
    - Diese Bescheinigungen werden auf Antrag durch den Hessischen Schützenverband erstellt.  
Hat der Schütze nur Waffen im Rahmen des Grundkontingents [Grüne WBK] und/oder Waffen auf der gelben WBK (und gilt nicht die Ausnahmeregelung des §14 Abs.4 Satz 3) ist das Formular „*Beduerfnisbescheinigung\_Besitzerhalt nach 14(4) und 14(5)*“ zu nutzen, wobei die spezifischen Einträge für ein Bedürfnis nach §14 Abs.5 nicht auszufüllen sind.  
(weitere Ausfüllhilfen sind auf dem Antragsformular selbst ersichtlich)
    - Kopie des persönlichen Waffenregisterauszuges bzw. Kopien der WBKs nicht vergessen.
    - Bitte eine Kopie des Überweisungsträgers über die Bearbeitungsgebühr dem Bedürfnisantrag beifügen.
    - Bedürfnisantrag sowie der Nachweis der Sportschützeneigenschaft („*SchiessnachweisFormular\_Bedürfniserhalt nach 14(4) WaffG*“) sind im Original einzureichen.

- **Bedürfnisbescheinigungen nach §14 Abs.5 WaffG**
  - Diese Bescheinigungen werden auf Antrag durch den Hessischen Schützenverband erstellt. Überschreitet der Schütze das Grundkontingent [Grüne WBK] an Waffen, ist in jedem Fall das Formular „Beduerfnisbescheinigung\_Besitzerhalt nach 14(4) und 14(5)“ zu nutzen, wobei die spezifischen Einträge für ein Bedürfnis nach §14 Abs.5 ebenfalls auszufüllen sind. (weitere Ausfüllhilfen sind auf dem Antragsformular selbst ersichtlich)
  - Kopie des persönlichen Waffenregisterauszuges bzw. Kopien der WBKs nicht vergessen.
  - Bitte eine Kopie des Überweisungsträgers über die Bearbeitungsgebühr dem Bedürfnisantrag beifügen.
  - Bedürfnisantrag sowie die Nachweise der Sportschützeneigenschaft („SchiessnachweisFormular\_Bedürfniserhalt nach 14(4) WaffG“) und der Wettkampfteilnahme („NachweisWettkampf\_Bedürfniserhalt nach 14(5) WaffG“), sind im Original einzureichen.

## Hinweise zum Ausfüllen des Bedürfnisantrages

Ziffer 1: vom Antragsteller komplett auszufüllen und zu unterschreiben

Ziffer 2: vom Verein auszufüllen und vom Vorstand/Bevollmächtigten zu unterschreiben

Ziffer 3: vom Verband auszufüllen und zu unterschreiben

## Nachweis der Sportschützeneigenschaft

Gemäß § 14 Abs. 4 WaffG muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass er in den letzten 24 Monaten den Schießsport mit **eigenen erlaubnispflichtigen Schusswaffen** regelmäßig als Sportschütze betreibt.

Der Antragsteller kann dies nachweisen, indem er Schießtermine in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses

- mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum oder
- mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten nachweist.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis für Waffen beider Kategorien zu erbringen.

Es werden bis zu 2 Schießtermine an einem kalendarischen Datum anerkannt.

Der Nachweis der Sportschützeneigenschaften ist im Original vom Verein abgestempelt und unterschrieben einzureichen. Verwenden Sie bitte unseren Vordruck.

**WICHTIG:** Angabe der Disziplinnummern laut Sportordnung des Deutschen Schützenbundes. Schießnachweise von konkurrierenden Verbänden werden nicht anerkannt.

## Überschreitung des Grundkontingents § 14 Absatz 5 WaffG

Ab der 3. mehrschüssigen Kurzwaffe (Grüne WBKs) ist ein **Wettkampfnachweis für jede einzelne Waffe** erforderlich, welche sich nicht im Grundkontingent befindet.

Nachweis über die Teilnahme an zwei Wettkämpfen und / oder Meisterschaften innerhalb der letzten 24 Monate (vor Ausstellungsdatum des Bedürfnisantrages).

Als Nachweise werden anerkannt:

Schießsportwettkämpfe im Sinne des § 14 Absatz 5, die alle nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes bzw. des Regelwerkes des Hessischen Schützenverbandes ausgeschrieben und durchgeführt werden (Runden- und Ligawettkämpfe, Vereinsinterne Wettkämpfe, Vergleichsschießen, Vereins- und Bezirksmeisterschaften sowie Hessische und Deutsche Meisterschaften).

Der Nachweis muss für jede Waffe erbracht werden, die sich im Überkontingent befindet. Nachweise der Wettkampfteilnahme sind mit Stempel des Veranstalters oder durch Ergebnislisten bzw. Urkunden nachzuweisen. Kopien von Startkarten werden nicht akzeptiert.

## Bearbeitungsgebühr

Die **Bearbeitungsgebühr** beträgt **20 Euro pro Antrag**.

Bitte überweisen Sie die Bearbeitungsgebühr auf das Konto des Hessischen Schützenverbandes: Frankfurter Sparkasse, IBAN: DE 91 5005 0201 0000 3507 10, BIC: HELADEF1822, Verwendungszweck: Bedürfniserhalt für Name, Vorname

Eine Rücküberweisung der Bearbeitungsgebühr bei einer evtl. Ablehnung oder Zurückziehen des Bedürfnisantrages durch den Antragsteller (nach Eingang in der Geschäftsstelle) wird nicht gewährt.

## Verfahrensablauf

Der Antragsteller sendet den ausgefüllten Bedürfnisantrag im Original nebst Anlagen über den Verein an den Hessischen Schützenverband e.V.

Die Bestätigung über das Bedürfnis zum Besitzerhalt wird direkt an den Antragsteller versandt.

---

Stand: 01.12.2025 mw